FACHSERIE L

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8
Verbrauchsteuern
VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Leuchtmittelsteuer

1974





VERLAG W KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Bestellnummer: 300862 - 740000

,			
		,	

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Leuchtmitteln sind

- Leuchtmittelsteuergesetz LeuchtmStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (BGBl. I S. 613), zuletzt im Berichtsjahr geändert durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1553);
- Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz LeuchtmStDB vom 4. August
 1959 (BGBl. I S. 615), zuletzt im Berichtsjahr geändert durch
 - Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 21. August 1974 (BGB1. I S. 2072), wodurch den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Rechnung getragen wird.
 - 2. Verordnung über die Eingangsabgabenfreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377). Dadurch wurde § 6 der LeuchtmStDB dem ab 1. Januar 1975 geänderten Zollgesetz angepaßt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 ist der Katalog der zu besteuernden Gegenstände eingeschränkt und die Bemessungsgrundlage der Steuer neu gestaltet worden. Die Steuer wird nur noch auf elektrische Glühlampen und Entladungslampen erhoben; Brennstifte und Glühkörper unterliegen nicht mehr der Besteuerung, Hochspannungs-Entladungslampen ebenfalls nicht, wenn sie zu Informations- oder Werbezwecken bestimmt sind. Die bisherige Bemessungsgrundlage - der festgesetzte listenmäßige Kleinverkaufspreis - ist zugunsten eines Stücksteuersystems abgelöst worden, wobei neben der Beschaffenheit der Leuchtmittel die Leistungsaufnahme in Watt den Steuertarif bestimmt. Außerdem wurde das Gesetz an die technische Entwicklung angepaßt und vereinfacht. Die Änderungen sind am 1. August 1974 in Kraft getreten.

II. Steuergegenstand

Der Leuchtmittelsteuer unterliegen Leuchtmittel, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Leuchtmittel im Sinne des LeuchtmStG sind (§ 1 Abs. 2) ab 1. August 1974

- 1. elektrische Glühlampen,
- 2. Entladungslampen,

wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zur Beleuchtung geeignet sind und der Beleuchtung dienen, d.h. wenn sie üblicherweise zum Erhellen ihrer Umgebung oder von Gegenständen verwendet werden.

Nicht als Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten die in § 1 Abs. 3 LeuchtmStG näher bezeichneten Lampen und Strahler, z.B. für Signalzwecke, zum Kopieren, für Projektionen, für technische Prüf- und Meßverfahren, für medizinische und kosmetische Zwecke und anderes mehr.

Der Steuertarif (§ 2 LeuchtmStG) sieht 29 feste Steuersätze vor, deren Anwendung abhängt von der Leistungsaufnahme der Leuchtmittel (in Watt) und/oder ihrer Beschaffenheit. Hierbei werden unterschieden

- A. elektrische Glühlampen (ohne Kraftfahrzeuglampen), darunter
 - stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als
 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegelten Kolben,
 - 2. andere Glühlampen;
- B. Kraftfahrzeuglampen, darunter
 - 1. Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlußscheibe verbunden ist,
 - 2. andere Kraftfahrzeuglampen;
- C. Entladungslampen, darunter
 - 1. stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung,
 - 2. andere Entladungslampen.

Steuerbare Leuchtmittel dürfen nach § 8 Abs. 1 unversteuert unter Steueraufsicht

- 1. ausgeführt werden,
- 2. in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- 4. zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen oder zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen verwendet werden, wenn die Bestimmungen des Zolltarifs oder sonstige Verordnungen des Rates der EG dafür im Falle

der Einfuhr aus Drittländern unter zollamtlicher Überwachung eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Zolls vorsehen.

Nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG sind von der Steuer befreit

- 1. Hochspannungs-Entladungslampen, die zu Informations- und Werbezwecken bestimmt sind,
- Hochspannungs-Entladungslampen, die einen äußeren Rohrdurchmesser von weniger als
 mm besitzen und für eine Stromaufnahme von weniger als 130 Milliampere hergestellt worden sind,
- 3. Leuchtmittel, deren Lichtstrom 100 Lumen nicht übersteigt,
- 4. elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,
- 5. Kohlefadenlampen und Kohlen-Bogenlampen,
- 6. Leuchtmittel, die als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verwendet oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden. Das gleiche gilt für Muster, die für Zwecke der Steueraufsicht hinterlegt werden.

III. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die Leuchtmittelsteuerstatistik 1974 wurden letztmals die Übersichten nach Muster 10 der Dienstanweisung zum Leuchtmittelsteuergesetz und zu seinen Durchführungsbestimmungen benutzt und von allen Oberfinanzdirektionen mit einer Ausnahme mit den Ergebnissen des gesamten Kalenderjahres an das Statistische Bundesamt übersandt. Eine OFD hat die Ergebnisse für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. 1974 schon nach neuem Muster geliefert. Die Statistik wurde im bisherigen Rahmen aufbereitet. In den Übersichten werden die Zahl der Herstellungsbetriebe, die Menge der im Erhebungsgebiet versteuerten und die Menge der unversteuert abgesetzten Leuchtmittel sowie der Steuersollbetrag nach der Art der Leuchtmittel nachgewiesen. Allerdings ist die Vergleichbarkeit zu früheren Ergebnissen bei den Positionen, wo ab 1. August 1974 die Besteuerung weggefallen ist, nicht mehr gegeben. Aus demselben Grund muß die Berechnung des durchschnittlichen Kleinverkaufspreises entfallen.

IV. <u>Herstellungsbetriebe</u>

Die Zahl der Betriebe, die 1974 Leuchtmittel herstellten, blieb mit 221 um 7 unter dem Vorjahresergebnis. In 206 Betrieben (- 9) wurden steuerbare und in 15 weiteren Betrieben (+ 2) steuerbefreite Leuchtmittel nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG produziert.

Die Masse der Herstellungsbetriebe von steuerbaren Leuchtmitteln (162 oder 78,6 %) diente ausschließlich der Herstellung von Leuchtröhren für Werbezwecke (- 9 gegenüber 1973). 19 (- 2) Betriebe befaßten sich nur mit der Herstellung von elektrischen Glühlampen. Die übrigen Hersteller produzierten Leuchtmittel verschiedener Gattungen.

Die meisten Betriebe hatten ihren Standort in Nordrhein-Westfalen (75), Baden-Württemberg (26) und Bayern (23).

V. Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln

A. Elektrische Glühlampen

1974 wurden insgesamt 336,9 Mill. elektrische Glühlampen abgesetzt, das sind 7,1 % weniger als 1973. Mit Ausnahme von 50,1 Mill. St stammten alle aus inländischer Produktion. 248,7 Mill. Glühlampen oder 73,8 % des Gesamtabsatzes wurden versteuert. 20,1 % der versteuerten Glühlampen waren eingeführt. Der Verbrauch je 100 Einwohner ist von 443 Glühlampen im Jahre 1973 auf 401 im Jahre 1974 zurückgegangen.

88,3 Mill. Glühlampen waren steuerfrei (+ 0,2 %). Hiervon entfielen 93,4 % auf unmittelbare Ausfuhr, 4,5 % auf Ausfuhr über einen anderen Betrieb und 2,1 % auf Lieferungen an ausländische Streitkräfte. Die Ausfuhr einschließlich der Lieferungen an ausländische Streitkräfte war 1974 um 38,2 Mill. St oder 76,2 % höher als die Einfuhr.

24,3 Mill. Glühlampen wurden nach der Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht.

B. Entladungslampen

1. Leuchtröhren für Werbezwecke

Leuchtröhren für Werbezwecke sind nach § 8 Abs. 2 Ziff. 1 LeuchtmStG ab 1. August 1974 von der Steuer befreit. Sie sind deshalb in dieser Statistik nur bis zum 31. Juli 1974 erfaßt. Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist deshalb nicht möglich.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1974 sind im Erhebungsgebiet 366 193 1fd. m Leuchtröhren für Werbezwecke versteuert worden. Hiervon waren 3 612 lfd. m oder 1,0 % eingeführt. Die Ausfuhr war höher als die Einfuhr.

2. Andere Entladungslampen

An anderen Entladungslampen sind 1974 insgesamt 82,2 Mill. St abgesetzt worden, das sind 1,1 Mill. St oder 1,3 % mehr als 1973. Davon wurden 50,2 Mill. St (61,0 %) im Inland abgesetzt und versteuert. Die versteuerte Menge lag um 10,3 % unter dem Vorjahresergebnis. Die Masse (74,4 %) ist im Inland hergestellt, während rd. ein Viertel (25,6 %) in das Erhebungsgebiet eingeführt wurde. 32 Mill. andere Entladungslampen blieben steuerfrei. Hiervon entfielen 31,7 Mill. auf die unmittelbare Ausfuhr, 292 340 auf Ausfuhr über einen anderen Betrieb und rd. 85 000 St auf steuer-

freie Lieferungen an ausländische Streitkräfte. Die Ausfuhr einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte überstieg die Einfuhr um 19,2 Mill. St oder 149,4 %.

7,5 Mill. andere Entladungslampen wurden nach der Einfuhr zu weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht.

C. Glühkörper

Glühkörper sind ab 1. August 1974 nicht mehr steuerbare Leuchtmittel. Es liegen deshalb nur Angaben für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1974 vor. In dieser Zeit wurden 1,3 Mill. Glühkörper versteuert. In dieser Zahl ist die Einfuhr mit enthalten.

Weitere Angaben können zur Wahrung des Steuergeheimnisses nicht gemacht werden.

VI. Versteuerung

Das Steuersoll aus der Leuchtmittelsteuer ging 1974 gegenüber 1973 um 8,1 % auf 105,5 Mill. DM zurück. Hiervon entfielen 62,2 % auf elektrische Glühlampen und 37,6 % auf Entladungslampen. Die Pauschalerstattungen nach § 13 LeuchtmStDE alt bzw. § 9 LeuchtmStG neu an die Hersteller beliefen sich 1974 auf 1,2 Mill. DM.

Tabellenteil

1. Herstellungsbetriebe

			Her	stellungsbe	triebe von			
				n Leuchtmit				
Land	elek- trische Glüh- lampen	Leucht- röhren für Werbe- zwecke	andere Ent- ladungs- lampen	Leucht- röhren für Werbe- zwecke und andere Ent- ladungs-	elek- trische Glüh- lampen und Ent- ladungs- lampen	Glüh- körper	ins- gesamt	steuer- befreiten Leucht- mitteln (nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG
Schleswig-Holstein	7	7 20	-	~	_		7	_
Hamburg	6		-	7	7		18	-
Niedersachsen		J- 18	-	- 5			17]
Bremen	L	_	-		į		6	
Nordrhein-Westfalen	3	68		J	F 6		75	- 3
Hessen	1 3	18	~	-		•	15	
Rheinland-Pfalz	ال		-	-			7 _]
Saarland	-	5	-	-	1		5	_
Baden-Württemberg	7	19	- 3	1	7		26	5
Bayern		10 _]	- 4	7		23	- 7
Berlin	-	4		j	٦		7 _]
Bundesgebiet	• 19	162	3	9	13		206 ^{a)}	15
Dagegen 1973	21	1 71	3	9	11		215 ^{a)b)}	13

a) Außerdem waren 1974 4 Herstellungsbetriebe und 1973 6 Herstellungsbetriebe im Berichtszeitraum ohne Produktion. - b) Darunter 1 Herstellungsbetrieb, der Leuchtmittel nur für Versuchszwecke im eigenen Betrieb herstellte.

2. Absatz von elektrischen Glühlampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1970	1971	1972	1973	1974
Versteuert zusammen	243 122	258 651	260 609	274 499	248 698
im Erhebungsgebiet hergestellt	200 608	204 766	210 844	218 572	198 624
in das Erhebungsgebiet eingeführt	42 513	53 885	49 765	55 927	50 073
Steuerfrei ausgeführt zusammen	64 810	66 288	75 390	84 763	86 396
unmittelbare Ausfuhr	58 616	60 173	69 070	78 104	82 419
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	6 194	6 115	6 320	6 659	3 977
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte	2 754	4 078	2 879	3 330	1 855
Stèuerfreier Abgang zusammen	67 564	70 366	78 269	88 093	88 250
Absatz insgesamt	310 685	329 017	338 878	362 591	336 948

3. Absatz von Leuchtröhren für Werbezwecke

lfd. m

Gegenstand der Nachweisung	1970	1971	1972	1973	19741)
Versteuert zusammen	879 543	820 713	807 137	774 266	366 193
im Erhebungsgebiet hergestellt	876 034	819 183	803 735	769 553	362 581
in das Erhebungsgebiet eingeführt	3 509	1 530	3 402	4 713	3 612
Steuerfrei ausgeführt zusammen ²)	2 009	1 252	3 625	4 000	•
Absatz insgesamt	881 552	821 965	810 762	778 266	, a

^{1) 1. 1. - 31. 7. 1974. - 2)} Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

4. Absatz von anderen Entladungslampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1970	1971	1972	1973	1974
Versteuert zusammen	51 380	49 650	53 342	55 982 ^{a)}	50 202
im Erhebungsgebiet hergestellt	38 358	37 170	39 665	40 874	37 358
in das Erhebungsgebiet eingeführt	13 022	12 480	13 677	15 107 ^{a)}	12 844
Steuerfrei ausgeführt zusammen	16 595	18 957	23 958	25 075	31 953
unmittelbare Ausfuhr	14 454	18 700	23 734	24 696	31 661
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	2 142	257	224	379	292
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte	60	142	90	121	85
Steuerfreier Abgang zusammen	16 655	19 099	24 047	25 196	32 038
Absatz insgesamt	68 035	68 749	77 390	81 178 ^a)	82 240

a) Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses keine Angaben.

a) Berichtigt.

		,		
		ţ		

Hinweise auf ausgewählte Veröffentlichungen

Kenn- Fachserie, ziffer Reihe		Titel der Veröffentlichung	Erscheinungsfolge (letzte Ausgabe)	Einzel- Jahres bezugspreis DM	
	L 8/I	Tabaksteuer			
300811		Absatz von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen	vierteljährlich (4. Vj. mit Jahresergebnis)	3,-	10,-
300812		Tabakgewerbe einschl. Tabakhandel	jährlich (73)	3,-	
	L 8/II	Biersteuer			
300821		Absatz von Bier	monatlich (Sept. mit Braujahr-, Dez. mit Jahresergebnis)	1,-	10,-
300822		Brauwirtschaft	jährlich (73)	3,-	
300830	L 8/III	Mineralölsteuer	vierteljährlich jährlich (73)	2,- 3,-	7,-
300840	L 8/IV	Branntweinmonopol	jährlich (72)	3,-	
300850	L 8/V	Schaumweinsteuer	vierteljährlich (4. Vj. mit Jahresergebnis)	1,-	3,-
	L 8/VI	Kleinere Verbrauchsteuern			
300861		Essigsäuresteuer	jährlich (73)	1,-	
300 8 62		Leuchtmittelsteuer	jährlich (74)	2,-	
300863		Salzsteuer	jährlich (73)	2,-	
300864		Spielkartensteuer	jährlich (74)	1,-	
300865		Zuckersteuer	jährlich (73)	2,-	